



Monitoring Report Nr. 47 Strafverfahren gegen Onesphore R.

76. Verhandlungstag/ 01. August 2012

Leitung: Prof. Dr. Christoph Safferling, Dipl. Jur. Florian Hansen
Koordination: Elisabeth Jahr, Tobias Römer, Katrin Wagener

I. Zusammenfassung der Tagesgeschehnisse

Am einzigen Prozesstag dieser Woche wurde der Zeuge Z96 zu seiner Flucht mit der Gemeinde Muvumba und dem Verhalten des Angeklagten während derselben vernommen. Der GBA gab zwei Stellungnahmen zu zwei gestellten Anträgen der Verteidigung ab. Diese gab zwei Erklärungen ab.

II. Materiellrechtliche und prozessuale Erörterungen

1. Aussage des Zeugen Z96

Der Zeuge Z96 gab an, als Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Muvumba tätig gewesen zu sein. Er sagte über die Flucht der Gemeinde vor dem Konflikt zwischen der ruandischen Regierung und der RPF aus. Hierbei ging er insbesondere auf das Verhalten des Angeklagten während eines Lageraufenthalts und der Flucht ein. Vieles konnte er nur von Hörensagen berichten. Zudem sagte er über verschiedene ihm bekannte Personen aus.¹

2. Prozessuale Erörterungen

a. Stellungnahmen des GBA

Der GBA gab eine Stellungnahme zu dem Antrag der Verteidigung vom 28.06.12 auf Übersetzung von Unterlagen des ICTR ab. Für eine Übersetzung bestehe keine Rechtsgrundlage. Zudem sei eine Überstellung sämtlicher relevanter Unterlagen des ICTR vom Senat bereits beantragt worden und der Schriftverkehr zwischen ICC und ICTR befinde sich in englischer Sprache in den Verfahrensakten. Das Recht des Angeklagten auf ein faires Verfahren enthalte nicht das Recht auf Übersetzung sämtlicher Akten.

Eine weitere Stellungnahme des GBA bezog sich auf den Antrag der Verteidigung auf Übersetzung von Akten eines Gacaca-Verfahrens. Mangels Angabe des Datums und Zeichens der Akte sowie Bezeichnung der Gerichtsinstanz sei der Antrag abzulehnen.² Die Aufklärungspflicht gebiete eine Übersetzung nicht.

b. Erklärungen der Verteidigung

Bezüglich einer Aussage des Anklägers im Verfahren gegen Gatete vor dem ICTR erklärte die Verteidigung, dass dieser seine Aussage ablehne,³ wobei jedoch eine Kooperationspflicht des ICTR bestehe.⁴ Zwar habe man genau benannte Unterlagen vom ICTR erhalten, allerdings nicht, wie angefordert, sämtliche Unterlagen zu den Geschehnissen in Kiziguro. Eine Aussage des Anklägers sei hilfreich, um weitere Dokumente genau benennen zu können. Es sei zu prüfen, ob die Aussage der Immunität unterliege und ob diese dann vom Generalsekretär der UNO wegen drohender Ungerechtigkeit aufgehoben werden könne.

¹ Diese hatten teilweise bereits als Zeugen im Verfahren ausgesagt.

² Es handle sich laut GBA nicht um einen Beweisantrag gem. § 244 III, VI StPO, sondern um einen Beweisermittlungsantrag gem. § 244 II StPO.

³ Die Ablehnung erfolgte laut Verteidigung unter Berufung auf seine aus Art. 5 Abschnitt 18 des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen resultierende Immunität.

⁴ Die Verteidigung bezog sich dabei auf Art. 28 ICTR-Statut.

Eine weitere Erklärung gem. § 257 StPO bezog sich auf die Zeugenaussagen vom 14.06.11.⁵ Es bestünden Widersprüchlichkeiten zu einer anderen Aussage vor einem Gacaca-Gericht bezüglich der Verantwortlichen für das Massaker von Kiziguro.

III. Trial Management

1. Verhandlungsführung durch das Gericht

Die Zeugenbefragung durch die Verteidigung wurde einmal unterbrochen, da dem Zeugen laut Senat eine Suggestivfrage gestellt worden sei. Der Vorsitzende kündigte an, dass trotz des Bedürfnisses nach einer Beendigung des Verfahrens aufgrund der bisherigen Erfahrungen nur ein Zeuge am Tag gehört werden solle.

2. Organisatorisches

Es wurden weitere Termine für verschiedene Zeugenaussagen und Verlesungen vorgestellt. Zum Ende der Verhandlung war lediglich eine Verteidigerin anwesend.

4. Verhandlungsbeginn/ -ende, Verhandlungsdauer

<i>Datum</i>	<i>Tag</i>	<i>Beginn</i>	<i>Unterbrechungen</i>	<i>Ende</i>	<i>Verhandlungsdauer</i>
01.08.12	76	10:16	12:10 – 13:07 14:12 – 14:21	15:07	3h 43min
Insgesamt:	76				228h 56min

Hannah Müller, Sinah Goes, Tobias Römer, Franziska Kowalski

⁵ Vgl. Monitoring-Report Nr. 15, S. 1.